

# Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Altenbetreuung im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuschüsse für Maßnahmen der Altenbetreuung.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 1. Zweck der Förderung

- 1.1 Die freiwilligen Leistungen des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. sollen dazu beitragen,
- Senioren die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und einer Vereinsamung vorzubeugen,
  - Möglichkeiten der Begegnung mit Anderen zu unterstützen und Kontaktaufnahme zu erleichtern.
- 1.2 Ziel der Förderung ist es weiterhin, Maßnahmen der häuslichen Altenbetreuung finanziell zu unterstützen.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- Seniorenkreise (Altenclubs)
- Altennachmittage
- häusliche Altenbetreuung

Seniorenkreise (Altenclubs) i.S.d. Richtlinien sind dann gegeben, wenn im Kalenderjahr regelmäßig Veranstaltungen (mindestens 10) abgehalten werden, von denen wenigstens 5 Veranstaltungen den in Ziffer 5.1 genannten Zweck erfüllen.

## 3. Förderzeitraum

Förderzeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr, in dem die Maßnahme durchgeführt worden ist.

## 4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und Antragsberechtigte sind

- Religionsgemeinschaften,
- Kommunen,
- Träger der freien Wohlfahrtspflege und deren Seniorenkreise

im Landkreis Neumarkt i.d.OPf., wenn sie die Seniorenveranstaltungen durchführen oder zumindest federführend organisieren.

## 5. Fördervoraussetzungen

- 5.1 Förderungsfähig sind solche Maßnahmen, die der Erhaltung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit (z.B. Weiterbildung, Steigerung der Kreativität und Mobilität) der über 65jährigen Mitbürger dienen.

- 5.2 Die Förderung dient nicht der Abgeltung von Aufwendungen des laufenden Betriebes und ist nicht zur unmittelbaren Weitergabe an die einzelnen Mitglieder oder Teilnehmer bestimmt.
- 5.3 Im Einzelfall können auch sonstige Maßnahmen der Altenbetreuung gefördert werden, die einem unter Ziffer 1 genannten Zweck dienen.

## **6. Art und Umfang der Förderung**

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt. Sie bemisst sich wie folgt:

- 6.1 Seniorenkreise (Altenclubs) erhalten pro Mitglied und Kalenderjahr 10,-- €. Der Zuschuss ist die Mitgliederzahl zu Beginn des Förderzeitraums zu Grunde zu legen; bei Neugründungen von Seniorenkreisen ist die Mitgliederzahl zum Ende des Förderungszeitraums maßgebend.
- 6.2 Altennachmittage werden mit 2,-- € je Teilnehmer über 65 Jahren bezuschusst. Die Förderung erstreckt sich auf bis zu 3 Veranstaltungen im Förderungszeitraum.
- 6.3 Häusliche Altenbetreuungsmaßnahmen der Religionsgemeinschaften und Träger der freien Wohlfahrtspflege werden mit 5,-- € je betreuter Person - max. 1 Einsatz pro Tag - bezuschusst.

## **7. Mehrfachförderung**

Die Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn für die Maßnahme andere öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden.

## **8. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- 8.1 Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag durch das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. gewährt.
- 8.2 Dem Antrag sind Nachweise über die Förderungsvoraussetzungen (z.B. Einladungen und Programme der Veranstaltungen) beizufügen.
- 8.3 Zuschussanträge für das abgelaufene Kalenderjahr sind bis spätestens **31. März des folgenden Kalenderjahres** beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. einzureichen.

## **9. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. für die Förderung der Maßnahmen der Altenbetreuung vom 01.01.1998 außer Kraft.

Neumarkt, den 12.06.2002

Albert Löhner  
Landrat